

# RUBIX

## EXPORTBEDINGUNGEN

*Januar 2019*



## **Exportbedingungen**

**Für die Lieferung von Gütern und Leistungen sowie Handlungen im Vorfeld können Beschränkungen insbesondere nach anwendbaren Exportkontrollbestimmungen bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, Rubix GmbH rechtzeitig alle Informationen mitzuteilen, die von Rubix GmbH benötigt werden, um eine Prüfung des Endverbleibs einschließlich der Endverwendung vorzunehmen.**

Die Wirksamkeit eines Angebots, einer Auftragsbestätigung sowie die Erfüllung eines Vertrages seitens Rubix GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass kein Hindernis aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Bestimmungen des Außenwirtschafts- oder Zollrechts oder Embargos (oder sonstigen Sanktionen) entgegensteht. Werden erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder darf der Vertrag im Lieferzeitpunkt aufgrund einer anwendbaren oben genannten Bestimmung nicht erfüllt werden, gelten das Angebot, die Auftragsbestätigung oder der Vertrag bezüglich des betroffenen Teils als nicht geschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, falls die Erfüllung aus einem der oben genannten Hindernisse nicht oder nur verspätet erfolgt.

**Sofern der Kunde beabsichtigt, von Rubix GmbH erworbene Güter weiter zu verkaufen oder weiterzuliefern, ist er verpflichtet, rechtzeitig und eigenverantwortlich eine Prüfung vorzunehmen, ob hierfür Restriktionen u.a. nach anwendbarem Exportkontrollrecht bestehen. Beschränkungen können nicht nur in Bezug auf Embargoländer sondern - je nach Klassifizierung und Endverbleib - auch bei Weiterverkauf im Inland zu beachten sein.**